



TOP 07

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung und des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Beilage 11)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

und noch ein weiterer Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Beilage 11 sieht einen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung und des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Beilage 11) vor.

Der Oberkirchenrat hat den Entwurf in der Frühjahrssynode 2021 eingebracht und er wurde an den Rechtsausschuss verwiesen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 Stellung zum Entwurf genommen und dem Rechtsausschuss empfohlen dem Entwurf zuzustimmen.

Als wesentlicher Inhalt des kirchlichen Gesetzes werden redaktionelle Änderungen genannt. Die Haushaltsordnung vom 24. November 2016 (*Abl. 67 S. 273*) ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Aus der Pilotierungsphase hat sich ergeben, dass an einigen Stellen Anpassungen erforderlich sind.

Ich möchte mich daher nur auf Beispiele dieser redaktionellen Änderungen beschränken.

Der Begriff „Kostenstellen“ wurde in allen Paragraphen und auch in den Überschriften der Haushaltsordnung auf den Begriff „Haushaltsstellen“ angepasst. Diese Anpassung erfolgt nun auch in der Inhaltsübersicht.

An anderer Stelle wird der Begriff „Sachbuch“ durch den in der Doppik gebräuchlichen Begriff „Hauptbuch“ ersetzt.

Und noch ein letztes Beispiel, in § 115 HHO (*In Nummer 19 werden die Wörter „als Aufwand abzusetzen werden“ durch die Wörter „als Abschreibungsaufwand abzusetzen“ ersetzt.*) wird der abzusetzende Aufwand als Abschreibungsaufwand konkretisiert, um klarzustellen, dass die geringwertigen Wirtschaftsgüter in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen sind bzw. in der Bilanz als Anlagevermögen geführt werden und im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Abschreibung den Ergebnishaushalt belasten.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2021 dem Entwurf ohne größere Diskussion, ich muss fast sagen ohne Diskussion, zugestimmt.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten diesem Gesetzesentwurf ebenso ihre Zustimmung zu geben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. Ich bringe noch den Änderungsantrag Nr. 35/21 ein.